Bundesrat Drucksache 870/1/92

19.02.93

U - In - Wi

34 Seiten

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

In § 1 ist in Nummer 1 das Wort
"neun"
durch das Wort
"zwölf"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung der Bundesregierung vorgesehene Verlängerung ist für eine Reihe von Anlagen, z. B. für Betonmischanlagen auf Großbaustellen, nicht ausreichend.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

U 2. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

In § 1 Nr. 1 am Ende ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"ebenso in Nummer 4.2 Spalte 1, Nummer 8.1 Spalte 1 und Nr. 8.7 Spalten 1 und 2 des Anhangs."

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 1.

Wi 3. Zu § 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

In § 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte
"zwei Jahren"
durch die Worte
"drei Jahren"
ersetzt.

Begründung:

In der Regel wird bei Versuchsanlagen die schon nach geltendem Recht mögliche Verlängerung um ein Jahr beantragt, da durch Anlagenstillstände und Optimierungsarbeiten die im Regelfall vorgesehenden zwei Jahre nicht ausreichen, die geplanten Versuche durchzuführen. Die Änderung trägt diesem Sachverhalt Rechnung. Eine weitere Verlängerung um ein Jahr soll möglich bleiben.

Wi 4. Zu § 1 Nr. 1b - neu - (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

In § 1 ist nach Nummer 1a - neu - folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. In § 2 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte
"ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes"
durch die Worte
"ist ein Verfahren nach Satz 1"
ersetzt.'

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei einer Änderung des Entwicklungs- oder Erprobungszwecks ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist, wenn es sich unverändert um eine Versuchsanlage handelt. Die Streichung dient der Erleichterung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und damit der Sicherung des Standortes Deutschland.

U Wi 5. Zu § 1 Nr. 2.1 (Anhang, Nr. 1.2)

§ 1 Nr. 2.1 ist wie folgt zu fassen:

'2.1 In Nr. 1.2 Spalten 1 und 2 werden nach dem Wort
"Koks"
ein Komma und die Worte
"einschließlich Petrolkoks und Restkoksen aus der Kohlevergasung"
eingefügt.'

Begründung:

Auch sog. Restkokse aus der Kohlevergasung, die bei der Vergasung und bei der Entstaubung des Produktgases anfallen, sollten vom "Koks"-Begriff erfaßt werden. Auch derartige Restkokse haben einen hohen Kohlenstoffanteil.

U 6. Zu § 1 Nr. 2.2 (Anhang, Nr. 1.4 Buchstabe b)

In § 1 ist Nummer 2.2 zu streichen.

Begründung :

Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW sind Anlagen, die aufgrund ihrer Art, Menge und Gefährlichkeit im Sinne des § 4 BImSchG in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. So sind aus Gas- und Dieselmotoren, die am häufigsten zum Einsatz kommen, ohne Reduktionsmaßnahmen folgende Emissionen zu erwarten :

- krebserzeugende Stoffe im Sinne der Nr. 2.3 TA Luft
- Stickoxide (3.000 bis 8.000 mg/m^3)
- Kohlenmonoxid (bis zu 10.000 mg/m^3)
- Kohlenwasserstoffe (bis zu 2.000 mg/m^3) und
- Staub (100 bis 130 mg/m^3).

In der Regel sind besondere Schutzvorkehrungen gegen Erschütterungen zu treffen. Darüber hinaus gehen von Motoranlagen erhebliche Schallemissionen aus.

Vor dem Hintergrund, daß Blockheizkraftwerke in zunehmender Zahl verbrauchernah in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden, ist es erforderlich, hohe Ansprüche an den Stand der Emissionsminderungstechnik durchsetzen zu können, weil in der Regel nur so der Nutzungskonflikt gelöst werden kann. Dies ist nur unter Beibehaltung der Genehmigungspflicht von Blockheizkraftwerken und der damit verbundenen Einzelfallprüfung möglich.

U 7. Zu § 1 Nr. 2.4 (Anhang, Nr. 1.6)
In § 1 ist Nummer 2.4 zu streichen.

Begründung:

Die Anlagentechnik bei Windkraftanlagen von 300 KW oder mehr ist noch nicht so ausgereift, daß auf eine individuelle immissionsschutzrechtliche Beurteilung verzichtet werden kann.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Auch Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 Kilowatt und mehr sind in ihrer Anlagentechnik so weit ausgereift, daß schädlichen Umwelteinwirkungen mit dem Instrumentarium der §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Bauordnungsrechts und der Bauleitplanung entgegengetreten werden kann. Aus Gründen der Förderung der alternativen Energiegewinnung sollte das Genehmigungsverfahren so einfach wie möglich gestaltet werden.

Wi 8. Zu § 1 Nr. 2.5 (Anhang, Nr. 1.8)

In § 1 ist die Nummer 2.5 wie folgt zu fassen:

"2.5 Nummer 1.8 wird gestrichen."

Begründung:

Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder können aufgrund der schalltechnischen Entwicklung, auch soweit sie nicht eingehaust sind, aus der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entlassen werden, da die Schallpegelleistung erheblich erniedrigt werden konnte.

Die Schallpegelleistungen für Transformatoren konnten nach Angaben der Elektrizitätsversorger durch Primärmaßnahmen um ca. 15 dB (A) gesenkt werden. Bei den Schaltfeldern konnten durch Leistungsschalter mit geschlossenen Schaltkammern und Hydraulikantrieb die Schalleistungspegel um ca. 30 - 40 dB (A) gesenkt werden. Hinzu kommt, daß die Schaltgeräusche relativ selten auftreten (nur bei Störungen und Revisionen).

Die Anlagen sind deshalb nicht mehr im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Notwendige Schallschutzmaßnahmen können dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten werden.

U 9. Zu § 1 Nr. 2.6 Buchstabe b (Anhang, Nr. 1.9 Spalte 2)

In § 1 Nr. 2.6 Buchstabe b sind die Worte
"30 Tonnen oder mehr"
durch die Worte
"1 Tonne oder mehr"
zu ersetzen.

Begründung:

Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle auch unterhalb einer Kapazität von 30 Tonnen je Stunde stellen einen Schwerpunkt für Beschwerden insbesondere wegen der Staubbelästigung dar, so daß die in der Vorlage vorgesehene Eingrenzung der Genehmigungsbedürftigkeit nicht gerechtfertigt ist.

Wi 10. Zu § 1 Nr. 2.8 a - neu - (Anhang, Nr. 2.10 Spalten 1 und 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.8 folgende Nummer 2.8a einzufügen:

'2.8a In Nr. 2.10 werden in Spalten 1 und 2 die Worte
"drei Kubikmeter"
durch die Worte
"vier Kubikmeter"
und in Spalte 2 die Worte
"weniger als 300 kg"
durch die Worte
"mehr als 100 kg und weniger als 300 kg"
ersetzt.'

Begründung:

Öfen mit einem Rauminhalt bis zu vier Kubikmeter werden zum Brennen von Hohlkörpern eingesetzt. Beim Brennen dieser Erzeugnisse wird weniger Fluor emittiert als bislang angenommen; ein Grund dafür ist das veränderte Brenn-Verfahren keramischer Erzeugnisse.

U
Wi

11. Zu § 1 Nr. 2.9a - neu - (Anhang, Nr. 2.13)

In § 1 ist nach Nummer 2.9 folgende Nummer 2.9a einzufügen:

"2.9a In Nr. 2.13 wird die Zahl "10" durch die Zahl "100" ersetzt."

Begründung:
Die Erhöhung der Leistungsgrenze ist angezeigt, um auf Baustellen eingesetzte Anlagen weitgehend vom Genehmigungserfordernis zu befreien. Anderenfalls könnte bei vielen Baustellen die Anlieferung von Beton durch Fahrzeuge gewählt werden.

Die zur Lieferung von Transportbeton eingesetzten Fahrzeuge gehören zu den lautesten Baumaschinen auf Baustellen. Stationäre Anlagen sind bei vergleichbarer Leistung im Emissionsverhalten günstiger, werden aber rechtlich strenger behandelt. Auch im Sinne der Ausgewogenheit erscheint deshalb eine Heraufsetzung der bisherigen Grenze für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung angezeigt.

U 12. Zu § 1 Nr. 2.11a - neu - (Anhang, Nr. 3.2)

In § 1 ist nach Nummer 2.11 folgende Nummer 2.11a einzufügen:

'2.11a a) In Nummer 3.2 Spalte 1 werden folgende Worte angefügt: "aus Erzen oder Sekundärrohstoffen".

b) In Nr. 3.2 wird in Spalte 2 folgender Text aufgenommen: "Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht"'.

Begründung:

zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Bestimmte Unternehmen verarbeiten ausschließlich Sekundärrohstoffe. Bei der Einordnung dieser Anlagen ergeben sich regelmäßig Unsicherheiten, die durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung ausgeräumt werden.

zu Buchstabe b

Derartige Anlagen werden regelmäßig als Nebeneinrichtungen zu anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben. Es ist jedoch eine Entwicklung zum eigenständigen Betrieb eingetreten. Aufgrund ihrer Emissionen müssen sie jedoch auch in diesem Fall einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt werden.

Wi 13. Zu § 1 Nr. 2.11 b - neu - (Anhang, Nr. 3.4 Spalten 1 und 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.11 a - neu - folgende Nummer 2.11 b einzufügen:

'2.11b a) In Nummer 3.4 werden in Spalten 1 und 2 jeweils der Wert
"1000"
durch den Wert
"2000"
ersetzt.

U Wi 14. b) In Nummer 3.4 Spalten 1 und 2 werden im zweiten Anstrich die Worte
"niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer"
durch die Worte
"Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium"
ersetzt.'

Wi Begründung zu a):

Die Fortentwicklung der Verfahrens- und Sicherheitstechnik rechtfertigt es, die Bagatellgrenze anzuheben.

U Wi Begründung zu b):

Die bisherige Ausnahme erfaßt lediglich die Gußlegierungen aus Feinzink, Aluminium und Kupfer. Es werden jedoch auch andere Gußlegierungen eingesetzt, die unter dem Aspekt der Luftreinhaltung vergleichbar einzustufen sind. Dabei handelt es sich um Legierungen, die außer Feinzink und Aluminium noch Kupfer und/oder Magnesium enthalten.

Wi 15. Zu § 1 Nr. 2.12a - neu - (Anhang, Nr. 3.6 Spalten 1 und 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.12 folgende Nummer 2.12a einzufügen:

'2.12a a) In Nr. 3.6 Spalte 1 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

b) In Nr. 3.6 Spalte 2 werden die Worte "bis zu einer Bandbreite von 650 Millimeter" durch die Worte "mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter" ersetzt.'

Begründung:

Anlagen zum Walzen von Kaltband bis zu einer Bandbreite von 650 mm sind nicht mehr im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Aus produktionstechnischen Gründen sind sie in geschlossenen Räumen untergebracht. Hinzu kommt, daß durch den Fortschritt der Fertigungs- und Anlagentechnik die Anlagen erheblich leiser geworden sind.

Wi 16. Zu § 1 Nr. 2.12b - neu - (Anhang, Nr. 3.8 Spalte 1)

In § 1 ist nach Nummer 2.12a - neu - folgende Nummer 2.12b einzufügen:

'2.12b a) In Nr. 3.8 Spalte 1 werden nach den Worten
"Gießereien für Nichteisenmetalle"
die Worte
"mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Woche"
eingefügt.

b) In Nr. 3.8 Spalte 2 wird die Zahl
"2"
durch die Zahl
"20"
ersetzt.'

Begründung zu a):

Kleinstgießereien, die oft handwerklich ausgerichtet sind, sollen wegen ihrer nicht relevanten Emissionen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Begründung zu b):

Die Emissionen von Anlagen mit Druckgußmaschinen, die Zuhaltekräfte von weniger als 20 Meganewton besitzen, sind nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Mit modernen, wasserverdünnbaren Trennmitteln lassen sich störende Emissionen vermeiden. Erhebliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Wi 17. Zu § 1 Nr. 2.13 Buchstabe c - neu - (Anhang, Nr. 3.9 Spalte 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.13 Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Nr. 3.9 Spalte 2 Buchstabe a) werden nach den Worten
"mit einer Leistung von"
die Worte
"500 kg bis"
eingefügt und
die Worte
"nach dem Sendzimirverfahren"
gestrichen.'

Begründung:

Mit der zusätzlichen Einfügung der Bagatellgrenze werden Kleinstanlagen aus der Genehmigungspflicht entlassen, weil von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt nach dem heutigen Stand der Technik auch für Anlagen zum kontinuierlichen Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen, die nicht nach dem Sendzimirverfahren arbeiten.

Wi 18. Zu § 1 Nr. 2.13a - neu - (Anhang, Nr. 3.10 Spalte 2)

In § 1 ist nach Nummer 2.13 folgende Nummer 2.13a einzufügen:

'2.13a In Nr. 3.10 werden in Spalte 2 nach dem Wort
"Salpetersäure"
die Worte
"mit einem Badinhalt über 600 l"
eingefügt.'

Begründung:

Bei der Oberflächenbehandlung werden saure Lösungen mit einem Säureanteil unter 95 Gewichtsprozent eingesetzt. Durch Einführung einer Mengenuntergrenze sollen Kleinstanlagen ohne immissionsschutzrechtliche Relevanz aus der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

U 19. Zu § 1 Nr. 2.16 (Anhang, Nr. 3.20)

In § 1 Nr. 2.16 sind die Worte
"im Freien"
durch die Worte
"außerhalb geschlossener Räume"
zu ersetzen;
nach den Worten
"betrieben werden"
sind die Worte
"ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen"
anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 20. Zu § 1 Nr. 2.18 Buchstaben a und b (Anhang, Nr. 4.8 Spalten 1 und 2)

In § 1 Nr. 2.18

- ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
  'a) In Nr. 4.8 Spalte 1 werden die Worte
  "1 Tonne"
  durch die Worte
  "3 Tonnen"
  ersetzt.';

- ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
  'b) In Nr. 4.8 Spalte 2 werden die Worte
  "0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde"
  ersetzt durch die Worte
  "1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde".'

Begründung :

Bei den Lösemittelaufarbeitungsanlagen gibt es Anlagen mit erheblichem Durchsatz, von denen aufgrund der eingesetzten Stoffmengen sowie der Stoffarten (im allg. auch halogenierte Lösemittel) erhebliche Gefahren ausgehen können. Diese Anlagen fallen unter die Bestimmungen der StörfallVO, wenn auch nicht mit dem vollen Pflichtensatz. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten zumindest die größeren Anlagen nach Nr. 4.8 in der Spalte 1 verbleiben. Gleichzeitig wird der Mengenschwellenwert für das vereinfachte Verfahren in Spalte 2 erhöht.

U 21. Zu § 1 Nr. 2.20 (Anhang, Nr. 4.10)

In § 1 ist Nummer 2.20 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung stellt auf das unschädliche Endprodukt ab. Im Herstellungsverfahren können jedoch in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen auftreten.

U 22. Zu § 1 Nr. 2.20a (Anlage, Nr. 5.1)

In § 1 ist nach Nr. 2.20 folgende Nr. 2.20a einzufügen:

'2.20a Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Spalte 1

"Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

a) Lacken, die organische Lösemittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoffe-, Phenol-Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder

c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittel oder mehr je Stunde,

ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen"

Spalte 2

"Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

a) Lacken, die organische Lösemittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden

b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder

c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,

ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen".'

Als Folge sind

- Nr. 5.3 des Anhangs und
- Nr. 2.22 der Vorlage

zu streichen.

Begründung:

Die Auslegung der Begriffe Lackieren in Nr. 5.1 und Beschichten in Nr. 5.3 hat zu Schwierigkeiten geführt. Die Nummern sollen deshalb in einer neuen Nummer 5.1 zusammengefaßt werden. Der Genehmigungsumfang wird nicht verändert.

U 23. Zu § 1 Nr. 2.21 (Anhang, Nr. 5.2)

In § 1 Nr. 2.21 sind nach den Worten
"Öle als Lösungsmittel"
die Worte
"ohne Wärmebehandlung"
einzufügen.

Begründung:

Bei einzelnen Druckverfahren, in denen hochsiedende Öle zum Einsatz gelangen, werden die zugesetzten Lösemittel bei Temperaturen von 200 - 300 °C teilweise ausgetrieben. Hierbei können extrem geruchsrelevante Crackprodukte entstehen. Dies ist beispielsweise beim Heatset Offsetdruck der Fall. Derartige Druckverfahren dürfen nicht vom Genehmigungsvorbehalt freigestellt werden.

U 24. Zu § 1 Nr. 2.23 (Anhang, Nr. 5.11)

In § 1 ist Nummer 2.23 zu streichen.

Begründung:

Die Erhöhung der Bagatellmengenschwelle der Polyurethan-Ausgangsstoffe von 200 auf 500 kg und mehr je Stunde ist kritisch, da davon auszugehen ist, daß größenordnungsmäßig die Gewichtshälfte der Ausgangsstoffe aus reaktivem Isocyanat wie MDI, TDI, etc. besteht, d.h. aus Stoffen mit beachtlichem toxischen Potential. Unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe der StörfallVO (z.B. Läger MDI >20 t Spalte 2, >200 t Spalte 1) erscheint außerdem die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung der Bagatellmengenschwelle als unangemessen.

Wi 25. Zu § 1 Nr. 2.24 Buchstabe b (Anhang, Nr. 6.2 Spalte 2)

In § 1 ist in Nummer 2.24 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Nr. 6.2 Spalte 2 werden die Worte
"Herstellung von Pappe"
durch die Worte
"fabrikmäßigen Herstellung von Papier oder Pappe"
ersetzt.'

Begründung:

Kleine Anlagen werden für den Eigenbedarf oder zu Werbezwecken in Großbetrieben eingesetzt, um Etikettenpapier oder Papier für Informationsbroschüren herzustellen. Die Emissionen dieser Anlagen sind äußerst gering, da die Bahnbreite dieser Kleinanlagen nur Bruchteile der Bahnbreiten von fabrikmäßig betriebenen Pappe- oder Papiermaschinen beträgt. Sie sollten daher nicht genehmigungspflichtig sein.

Wi 26. Zu § 1 Nr. 2.24a - neu - (Anhang, Nr. 7.1)

In § 1 ist nach Nr. 2.24 folgende Nummer 2.24a einzufügen:

'2.24a Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

a) 7 000 Hennenplätzen,
b) 14 000 Junghennenplätzen,
c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,
d) 7 000 Truthühnermastplätzen,
e) 700 Mastschweineplätzen oder
f) 250 Sauenplätzen

oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen."'

Begründung:

Standortbezogene Nachbarprobleme durch die Rinderhaltung sind nicht bekannt geworden. Die Aufnahme der Rinderplätze in den Katalog hat durch den unter 7.1 aufgenommenen Umrechnungsschlüssel dazu geführt, daß eine Vielzahl bäuerlicher Betriebe, in denen Rinder, Schweine und Geflügel gehalten werden, nunmehr der Genehmigungspflicht unterfallen.

Die Rinderhaltung wurde ausweislich der amtlichen Begründung wegen der mit ihr verbundenen Ammoniak-Emissionen in den Katalog aufgenommen. Die Rinderhaltung erfolgt jedoch in den meisten Fällen in der überwiegenden Anzahl der Jahresstunden im Freien; hier sind Maßnahmen zur Emissionsminderung nicht möglich.

Die überwiegende Ammoniak-Emissions-Freisetzung mit bis zu 70 % erfolgt durch die Gülleausbringung. Diese Gülleausbringung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nicht erfaßt.

Die bisherige Formulierung zur Umrechnung der Platzzahlen bei gemischten Beständen hat zu Unklarheiten bei der genauen Bestimmung der anzusetzenden Tierplätze geführt; durch die neue Formulierung werden diese Unklarheiten beseitigt.

Die neue Formulierung lehnt sich an den Gewichtungsfaktor der Nr. 24 des Anhangs zur Anlage zu § 3 des UVP-Gesetz an.

U 27. Zu § 1 Nr. 2.26 (Anhang, Nr. 7.29)

In § 1 ist Nummer 2.26 wie folgt zu fassen:

'2.26 In Nr. 7.29 werden die Zahl
"75"
durch die Zahl
"250"
ersetzt und die Worte
",ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels"
gestrichen.'

Begründung:

Erhöhung der Leistungsgrenze analog dem Entwurf der VDI-Richtlinie VDI 3892 "Emissionsminderung - Kaffeeverarbeitende und -bearbeitende Industrie - Anlagen mit einem Mindestdurchsatz von 250 kg pro Stunde" vom Oktober 1992.

U 28. Zu § 1 Nr. 2.27 (Anhang, Nr. 7.30)

In § 1 ist Nummer 2.27 wie folgt zu fassen:

'2.27 Nr. 7.30 wird wie folgt gefaßt:

"Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde"'.

Begründung:

Auch in Nummer 7.30 soll eine Begatellgrenze eingeführt werden.

U 29. Zu § 1 Nr. 2.28 (Anhang, Nr. 8.1)

In § 1 ist Nummer 2.28 zu streichen.

Begründung:

Die Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV ist Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (vgl. BR-Drs. 868/92 und BT-Drs. 12/3944). Der weiteren Behandlung durch den Gesetzgeber sollte nicht durch den Verordnungsgeber vorgegriffen werden.

U 30. Zu § 1 Nr. 2.29 (Anhang, Nr. 8.3)

In § 1 ist Nummer 2.29 wie folgt zu fassen:

'2.29 Nr. 8.3 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
"Anlagen zur thermischen Behandlung

a) edelmetallhaltiger Rückstände einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr pro Tag beträgt, oder

b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, wie z.B. Walzenzunder, Aluminiumspäne"'.

Begründung:

zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und beachtet die technische Entwicklung bei kleinen Anlagen unter Berücksichtigung der emissionsrelevanten Vorgänge. Die bisherige Formulierung führte zu Mißverständnissen. So dienen nicht alle thermischen Behandlungsanlagen edelmetallhaltiger Rückstände der Rückgewinnung. In ihnen wird teilweise nur eine Inhaltsbestimmung (Präparation) durchgeführt. Hinsichtlich der Emissionsrelevanz und der Einsatzstoffe bestehen jedoch bei diesen Anlagen gegenüber denen, die der Rückgewinnung dienen, keine Unterschiede. In Spalte 2 werden künftig nur noch Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetallhaltiger Rückstände erfaßt und außerdem für diese Anlagen eine Bagatellgrenze von 10 kg eingeführt.

zu b)

Die Einordnung derartiger Anlagen unter die bisherige Nr. 8.1 oder 8.3 ist nicht ganz eindeutig. Um Klarheit zu schaffen, ist die besondere Aufnahme dieser Anlagenart notwendig.

U 31. Zu § 1 Nr. 2.30 (Anhang, Nr. 8.7)

In § 1 ist Nummer 2.30 zu streichen.

Begründung:

Die Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV ist Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (vgl. BR-Drs. 868/92 und BT-Drs. 12/3944). Der weiteren Behandlung durch den Gesetzgeber sollte nicht durch den Verordnungsgeber vorgegriffen werden.

U 32. Zu § 1 Nr. 2.30a - neu - (Anhang, Nr. 9.1)

In § 1 ist nach Nr. 2.30 folgende Nr. 2.30a einzufügen:

'2.30a

a) In Nr. 9.1 Spalte 1 wird folgender Teilsatz angefügt:

", ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt".

b) Nr. 9.1 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"a) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen und mehr,

b) sonstige Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen".'

Begründung:

Bei der Lagerung von brennbaren Gasen in kleinen Einzelbehältnissen besteht ein sehr viel geringeres Gefährdungspotential als bei der Lagerung in großen Behältern: bei Leckagen können nur geringe Mengen freigesetzt werden; im Brandfall ist bei kleinen Behältnissen im Gegensatz zu großen Behältern die schlagartige Freisetzung des gesamten Lagerinventars auszuschließen. Die Freistellung dieser Läger bis zu einer Gesamtlagermenge von weniger als 30 t und die Übernahme größerer Läger in die Spalte 2 ist daher gerechtfertigt.

Wi 33. Zu § 1 Nr. 2.31a - neu - (Anhang, Nr. 9.11)

In § 1 ist nach Nummer 2.31 folgende Nummer 2.31a einzufügen:

'2.31a In Nummer 9.11 wird folgender Satz angefügt:

". Für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagsleistung von 400 Tonnen oder mehr je Tag ein".'

Begründung:

Zur Bewältigung der geernteten Getreidemengen werden während einer saisonal bedingten sehr kurzen Zeitspanne große Annahmekapazitäten benötigt, die nur während weniger Tage im Jahr tatsächlich ausgelastet sind.

Wegen der nur geringen Gefährlichkeit der bei der Getreideannahme anfallenden Stoffe, die sich zum großen Teil aus natürlichen Bodenbestandteilen sowie pflanzlichen Teilrückständen zusammensetzen, ist es sinnvoll, die Grenze der zulässigen Tagesleistung zu erhöhen.

Soweit die Getreideannahmestellen in bebauter Ortslage liegen, sind sie in der Regel behaust und von daher bereits von der Genehmigungspflicht befreit.

U 34. Zu § 1 Nr. 2.32 (Anhang, Nr. 9.36)

In § 1 ist Nr. 2.32 wie folgt zu fassen:

'2.32 In Nr. 9.36 wird die Zahl "1000" durch die Zahl "2500" ersetzt.'

Begründung:

5000 Kubikmeter Güllelagerung erscheinen zu hoch. Damit würde wiederum der Errichtung von nicht abdeckbaren Erdbecken Tür und Tor geöffnet werden. Es ist jedoch zweckmäßig, eine Erhöhung der Lagermenge unter Nr. 9.36 der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV vorzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Genehmigungsbedürtigkeit bei Rinderanlagen (> 350) würde, bezogen auf eine Milchviehanlage, während einer sechsmonatigen Lagerdauer Gülle von einer oben genannten Menge anfallen.

Wi 35. Zu § 1 Nr. 2.34a - neu - (Anhang, Nr. 10.10)

In § 1 ist nach Nummer 2.34 folgende Nummer 2.34a einzufügen:

'2.34a In Nummer 10.10 werden nach dem Wort
"Spannrahmenanlagen"
die Worte
", wenn die Färbekapazität täglich 1 Tonne Flocken, Garne oder Gewebe übersteigt"
eingefügt.'

Begründung:

Die Einführung der Bagatellschwelle berücksichtigt angemessen emissionsrelevante Vorgänge und trägt im übrigen einer in Aussicht genommenen EG-Regelung Rechnung.

U 36. Zu § 1 Nr. 2.35 (Anhang, Nr. 10.13)

In § 1 ist Nummer 2.35 zu streichen.

Begründung:

Autowaschstraßen werden häufig auch von ihrer Zweckbestimmung her in der Nähe von Wohngebieten errichtet, so daß sie durchaus geeignet sind (bis zu 1.000 Pkw pro Waschstraße), erhebliche Belästigungen durch Geräusche sowie durch Abgase zu verursachen.

Erst nach Erlaß einer Verordnung nach §§ 23 und 33 BImSchG wäre eine Streichung gerechtfertigt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Neue automatische Autowaschstraßen sind generell mit Emissionsminderungsmaßnahmen zur Verhinderung von Belästigungen durch Geräusche ausgestattet. Die Genehmigung nach Baurecht ist daher vollends ausreichend.

U 37. Zu § 1 Nr. 2.35a - neu - (Anhang, Nr. 10.18)

In § 1 ist nach Nummer 2.35 folgende Nummer 2.35a einzufügen:

'2.35a In Nr. 10.18 werden nach dem Wort
"Handfeuerwaffen"
die Worte
", ausgenommen solche in geschlossenen Räumen,"
eingefügt.'

Begründung:

Für Schießstände in geschlossenen Räumen können die Belange des Lärmschutzes im waffen- und baurechtlichen Zulassungsverfahren hinreichend gewahrt werden.

Wi 38. Zu § 1 Nr. 2.36 (Anhang, Nr. 10.23)

Bei Annahme entfällt Ziff. 39

In § 1 ist die Nummer 2.36 wie folgt zu fassen:

"2.36 Nummer 10.23 wird gestrichen.".

Begründung:

Die in Nummer 10.23 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen vorgesehene Genehmigungspflicht für Textilveredelungsanlagen erscheint aus umweltschutzpolitischen Gründen nicht erforderlich und sollte daher entfallen. Den betroffenen Betrieben sollten stattdessen in einer auf § 23 des Bundesimmissionsschutzgesetzes gestützten Verordnung umweltschutzpolitisch gebotene Grenzwerte zur Einhaltung hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen vorgegeben werden.

Damit würden die Betriebe nicht zusätzlichen, an den Tatbestand der Genehmigungspflicht anknüpfenden belastenden Nebenfolgen aus anderen Rechtsbereichen (insbesondere Baurecht) unterworfen, ohne daß der Umweltschutz hintangestellt würde. Die vorgeschlagene Streichung ist auch deswegen geboten, weil von ihnen nicht mehr Emissionen ausgehen als von anderen nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (z.B. Lackierereien unterhalb der Mengenschwelle der Ziffer 5.1 der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

U 39. Zu § 1 Nr. 2.36 (Anhang, Nr. 10.23)

Entfällt bei Annahme von Ziff. 38

In § 1 ist Nummer 2.36 wie folgt zu fassen:

'2.36 In Nr. 10.23 werden die Worte
", Appretieren oder Trocknen"
ersetzt durch die Worte
"oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen".'

Begründung:

Klarstellung der emissionsrelevanten Betriebsvorgänge; insbesondere wird zum Ausdruck gebracht, daß Trocknungsvorgänge in Verbindung mit einem vorangegangenen Veredlungsschritt genehmigungsbedürftig sein müssen.

U 40. Zu § 1 Nr. 2.37 - neu - (Anhang, Nr. 10.24 - neu -)

In § 1 ist nach Nummer 2.36 folgende Nummer 2.37 einzufügen:

' 2.37 Nach Nr. 10.23 wird folgende Nr. 10.24 angefügt:
"10.24" Spalte 2 "Krematorien".'

Begründung:

Emissionsmessungen an Krematorien machen deutlich, daß von diesen in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Sie sind daher im Sinne des § 4 Abs. 1 des BImSchG genehmigungsbedürftig.
Die Praxis hat gezeigt, daß Krematorien von den zuständigen Behörden unterschiedlich in Genehmigungsverfahren behandelt werden. Teilweise werden sie als Anlage im Sinne des Anhangs der 4. BImSchV als Feuerungsanlage (Ziffer 1.3) oder gemäß Ziffer 8.1 genehmigt. In anderen Fällen werden sie als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen behandelt, was dazu führt, daß sie ohne die gebotenen Emissionsminderungsmaßnahmen zumeist mitten in Wohngebieten errichtet werden. Dies steht im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

So sind z.B. die Dioxin-Emissionen mehr als 120fach höher als dies bei anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen zulässig ist. In der Vergangenheit wurde häufig darauf verwiesen,daß das Problem durch eine Verordnung nach § 23 BImSchG gelöst werden sollte. Seit Jahren ist erkennbar, daß an einer solchen Verordnung nicht gearbeitet wird. Auch die neue VDI-Richtlinie 3891 führt nicht zum gewünschten Erfolg. Außerdem wird hierdurch nicht der Stand der Minderungstechnik beschrieben, sondern allenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Um hier zu einer Gewährleistung der Anforderungen des Immissionsschutzrechtes zu kommen und zusätzlich die Vollzugspraxis zu vereinheitlichen und zu erreichen, sollte die Genehmigungsbedürftigkeit in einer eigenen Ziffer des Anhanges zur 4. BImSchV geregelt werden. Damit wird zugleich dem Gesichtspunkt der Pietät Rechnung getragen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Krematorien sollten nach anderem Recht, z. B. Baurecht oder Friedhofsrecht, genehmigt werden. Eine Aufnahme dieser Anlagen würde zu einer unnötigen Belastung der BImSchG-Genehmigungsbehörden führen und dadurch andere wesentliche Genehmigungsverfahren verzögern.

U 41. Zu § 1 Nr. 2.38 - neu - (Anhang, Nr. 10.25 - neu -)

In § 1 ist nach Nummer 2.37 - neu - folgende Nummer 2.38 anzufügen:

'2.38 Nach Nr. 10.24 wird folgende Nr. 10.25 angefügt:

"10.25"	Spalte 1	
		"Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 30 Tonnen Ammoniak oder mehr"
	Spalte 2	
		"Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak".'

Begründung:
In Nr. 9.14 wird das Lagern von mehr als 3 Tonnen Ammoniak dem Genehmigungserfordernis unterworfen. Da auch bei Kälteanlagen mit dem Kältemittel Ammoniak dieser Stoff unter vergleichbaren Bedingungen gehandhabt wird und von beiden Anlagentypen ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt ausgeht, sollten in Analogie zu den Lagerbehältern auch Kälteanlagen in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen werden. Die Unterteilung in Spalte 1 und Spalte 2 entspricht den Mengenschwellen der Nr. 9.14.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Betrieb von Kältemaschinen auf Ammoniakbasis führt zu keinen Emissionen, die die Durchführung eines BImSch-Genehmigungsverfahrens rechtfertigen. Emissionsmengen, wie sie beim Leckschlagen eines Lagertanks auftreten, sind bei der Leckage an einer Kälteanlage nur dann zu befürchten, wenn die Kältemaschine mit einem Auffangbehälter zum Entleeren des Kühlkreises ausgestattet ist. Für diesen Fall sieht jedoch die geltende Anlageverordnung bereits die Genehmigungspflicht vor.

B

42. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g

U 43. Zu Nummer 9 des Anhangs der Verordnung:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei nächster Gelegenheit

a) das Verhältnis der Spezialität innerhalb der Nummer 9 des Anhangs klarzustellen, insbesondere das Verhältnis von Nummer 9.1 zu Nummer 9.34 und 9.35, von Nummer 9.2 zu Nummer 9.34 und 9.35 sowie von Nummer 9.9 zu Nummer 9.34 und 9.35;

b) klarzustellen, ob Anlagen zur Lagerung von Abfällen oder Erzeugnissen, in denen die in den Nummern 9.1 bis 9.9 sowie 9.12 bis 9.35 genannten Stoffe oder Zubereitungen in entsprechenden Mengen enthalten sind, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Begründung:

Es bestehen Zweifel, ab welchen Mengenschwellen Anlagen zur Lagerung toxischer brennbarer Gase des als "giftig" einzustufenden Stoffes Methanol sowie des bei handelsüblichem Benzolgehalt ebenfalls als "giftig" einzustufenden Vergaserkraftstoffs, etwa in Tankstellen, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Entsprechendes gilt bezüglich der Lagerung giftiger oder sehr giftiger Pflanzenschutzmittel.

Zweifelhaft ist auch, ob Anlagen, die nicht der Lagerung der in den Nummern 9.1 bis 9.9 sowie 9.12 bis 9.35 genannten Stoffe oder Zubereitungen selbst, sondern der Lagerung von Erzeugnissen mit Stoffgehalt (z.B. pyrotechnischen Gegenständen, Sprühdosen, Munition) oder der Lagerung von Abfällen mit Stoffgehalt dienen, genehmigungspflichtig sind.

870/1/92

Wi 44. Der Bundesrat hat in seiner 651. Sitzung am 14.01.1993 in seiner Stellungnahme zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, Drucksache 868/92 (Beschluß), die Bundesregierung gebeten, die Ermächtigungsnorm des § 4 Abs. 1 BImSchG zu erweitern. Danach kann in der Rechtsverordnung auch vorgesehen werden, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn diese Aufnahme in das Gesetz gefunden hat.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung im Interesse einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren prüfen, ob und wieweit das Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden kann, wenn infolge der Fortentwicklung des Standes der Technik von einer im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlage nur so geringe Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, daß auf ein Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann.